

Westfälischer Heimatbund e. V. · Kaiser-Wilhelm-Ring 3 · 48145 Münster

An die  
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und  
Digitalisierung des Landes NRW  
Frau Ina Scharrenbach  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Per E-Mail: [kabinett.landtag@mhkbd.nrw.de](mailto:kabinett.landtag@mhkbd.nrw.de)

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:  
Dr. Silke Eilers

Tel.: 0251 203810-12

Fax: 0251 203810-29

E-Mail: [silke.eilers@whb.nrw](mailto:silke.eilers@whb.nrw)

Münster, 20.08.2025

## **Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

### **Stellungnahme des Westfälischen Heimatbundes e. V. (WHB)**

zum Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung der Bauordnung NRW (BauO NRW), des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) und des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Westfälische Heimatbund e. V. (WHB), Dachverband von rund 600 Heimat-, Bürger- und Kulturvereinen in Westfalen mit über 130.000 Engagierten, nimmt mit großer Sorge die geplanten Änderungen zur Kenntnis.

Es geht nicht nur um einzelne Paragraphen, sondern auch um das Verfahren. Wir kritisieren:

- das Vorgehen, dass weitreichende Änderungen am Denkmalschutzgesetz NRW über den Umweg eines Artikelgesetzes zur Landesbauordnung mittransportiert und eingebracht werden,
- dass dies mitten in der Sommerpause geschieht, wenn Vereine, Parlamente und Öffentlichkeit nur eingeschränkt reagieren können,
- dass auf eine breite Anhörung und eine offene öffentliche Debatte verzichtet wurde.

Dieses Vorgehen entzieht dem Thema Schutz der Denkmäler die notwendige breite Diskussion.

## **Kein Gegeneinander von Sicherheit und Denkmalschutz**

Die geplanten Änderungen stellen Katastrophenschutz und Landesverteidigung dem Denkmalschutz gegenüber, als seien dies unvereinbare Gegensätze. Sicherheit und Schutz der Denkmäler schließen sich nicht aus – im Gegenteil. Der Schutz der Denkmäler hat Verfassungsrang, und zugleich trägt das geltende Recht Sicherheitsinteressen bereits Rechnung. Schon heute erlaubt das Denkmalschutzgesetz NRW Ausnahmen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse – wie etwa der Schutz von Leben und Gesundheit – dies erfordert.

Ein pauschaler Ausschluss ganzer Anlagenkategorien aus dem Denkmalschutz ist daher nicht notwendig. Er schwächt nicht die Gefahrenabwehr, wohl aber den Schutz unseres kulturellen Erbes. Gerade in Krisenzeiten wird sichtbar, wie sehr Denkmäler für Identität, Zusammenhalt und Resilienz einer Gesellschaft stehen.

## **Drei Kernänderungen und ihre Folgen**

### **Pauschalausnahmen hebeln Denkmalschutz aus – Verteidigung und Katastrophenschutz als Begründung**

Künftig sollen Anlagen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, vom Denkmalschutzgesetz pauschal ausgenommen werden. Dazu zählen etwa Kasernen, Bunker, Polizeiwachen, Feuerwehrhäuser, Krankenhäuser und andere Infrastrukturbauten – letztlich fast jede „kritische Infrastruktur“, je nach Auslegung. Das bedeutet: Das Land kann somit künftig über diese Liegenschaften allein entscheiden, wobei die Reichweite der Ausnahmeregelung nicht näher präzisiert ist.

Die Unschärfe der Formulierung „sonstige außergewöhnliche Ereignisse“ bietet ein Einfallstor für beliebige Eingriffe. Anstatt gezielt Regelungen für den Verteidigungsfall zu treffen, wird hingegen eine dauerhafte Öffnungsklausel geschaffen, mit der Denkmalschutz ausgehebelt werden kann. Das widerspricht Art. 18 LVerf NRW, der den Schutz von Denkmälern zur Staatsaufgabe erhebt.

In der Begründung wird auf die Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung (RRGV) der Bundesregierung verwiesen. Doch diese betont im Gegenteil den Schutz von Kulturgut nach der Haager Konvention, nach welcher bereits in Friedenszeiten adäquate Vorbereitungen zur Sicherung von Kulturgut gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts zu treffen sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Haager Konvention 1967 ratifiziert und sich entsprechend zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten verpflichtet.

Gerade jetzt, in Zeiten des Krieges in Europa, braucht es den Kulturgutschutz, um das kulturelle Erbe trotz der Bedrohung für künftige Generationen zu bewahren.

Insbesondere die absichtliche Zerstörung von Kulturgütern im Zuge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine hat nochmals drastisch vor Augen geführt, dass Kultureinrichtungen und denkmalgeschütztes Kulturgut zu schützen sind. Aus diesem Grunde betrachten wir auch eine Berücksichtigung von Kultur als eigenes Kapitel im künftigen KRITIS-Dachgesetz auf Bundesebene als notwendig, um den Schutz von Kulturgütern wie auch die kulturelle Infrastruktur insgesamt als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzuerkennen.

Die weitreichende gesetzliche Neuregelung im Bereich des Denkmalschutzes NRW wirft die Frage der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit auf. Sinnvoll wäre es allenfalls, die geplante Ausnahme wirklich nur auf den Verteidigungsfall zu beschränken, wie er in Art. 115a Abs. 1 GG ausdrücklich geregelt ist und vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt werden muss. Würde man darüber hinaus schon den bloßen Hinweis auf das Notstandsverfassungsrecht genügen lassen, entstünde die Gefahr, dass verfassungsrechtlich garantierte Schutzpflichten für Denkmäler ohne hinreichende Begründung eingeschränkt werden könnten.

### **Gefahr der Zentralisierung – kommunale Selbstverwaltung geschwächt**

Die Oberste Denkmalbehörde soll künftig offenkundig per Verordnung Zuständigkeiten neu regeln und Verfahren an sich ziehen können. Damit können gesetzliche Regelungen im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden. Begründet wird dies mit „ausgewogener Verteilung von Verfahren“ oder „besonderen Sachgründen“ – Begriffe, die vage und unbestimmt gehalten sind.

Die geplante Regelung ist widersprüchlich und lässt offen, was genau gemeint ist. Zum einen wird von einer Verordnung gesprochen, die für eine Vielzahl von Fällen gilt. Zum anderen ist davon die Rede, dass das Ministerium einzelne Verfahren „an sich zieht“. Das wirkt wie eine Art Selbsteintrittsrecht – ein Instrument, das es im Denkmalschutzrecht bisher nicht gibt. Wieso es im Denkmalschutz zusätzlich ein derartiges Instrument braucht, bleibt völlig unklar.

Damit stellt sich die Frage: Handelt das Ministerium dann anstelle der Kommune – oder wird der Kommune schlicht ihre Zuständigkeit entzogen und auf die Landesebene übertragen? Beides ist problematisch vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung. Die Formulierung ist so umfassend, dass sie theoretisch auch die Zuständigkeiten der Denkmalfachämter der Landschaftsverbände erfassen könnte. Das würde abermals in deren Aufgabenbereich eingreifen, der durch Art. 18 der Landesverfassung NRW und die Landschaftsverbandsordnung abgesichert ist.

### **Gleichheitsgrundsatz verletzt – Privilegien für die öffentliche Hand**

Die öffentliche Hand nimmt sich mit Blick auf die genannten Liegenschaften unter dem Verweis auf die veränderte internationale Sicherheitslage und Belange der nationalen Sicherheit selbst aus der Verantwortung des Denkmalschutzes – während Private weiter der vollen Denkmalschutzpflicht unterliegen. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und untergräbt die Glaubwürdigkeit des Staates, der gerade beim Kulturgutschutz Vorbild sein müsste.

Die Denkmalfachämter der Landschaftsverbände sollen künftig keine Anträge mehr auf Unterschutzstellung stellen dürfen, wenn es sich um Liegenschaften des Landes, des Bundes, von Hochschulen in Trägerschaft des Landes, Universitätskliniken und Studierendenwerken handelt. Hier wird von einer „Klarstellung“ gesprochen. Tatsächlich handelt es sich aber um einen substantiellen Eingriff: Eine Vielzahl bedeutender Objekte würde so der Initiative der Fachämter entzogen. Eine Begründung wird dafür nicht gegeben.

Überdies gilt es zu bedenken: In Zeiten, in denen wir über Ressourcenschonung, Klimaschutz und Flächenverbrauch diskutieren, wäre es geboten, Denkmäler stärker in den Mittelpunkt zu stellen: Erhalten statt neu bauen, weiter nutzen statt abreißen und versiegeln. Der Gesetzentwurf tut das Gegenteil. Er schwächt den Denkmalschutz und fördert damit indirekt Neubau und Flächenversiegelung – ein klarer Widerspruch zu Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit.

### **Fazit**

Bereits mit der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes 2022 wurde das Schutzniveau für Denkmäler in Nordrhein-Westfalen spürbar abgesenkt. Mit den nun vorliegenden Änderungen wird dieser Kurs fortgesetzt. So sollen ohne breite Debatte weitreichende Eingriffe in Zuständigkeiten, Verfahren und Schutzstandards ermöglicht werden.

Sinnvoll wäre auch, dass die für 2025 angekündigte Evaluation des bestehenden Denkmalschutzgesetzes abgewartet wird.

Der Gesetzentwurf stellt aus Sicht des Westfälischen Heimatbundes eine ernsthafte Gefährdung des Denkmalschutzes in NRW dar.

Wir fordern daher:

- eine breite öffentliche Debatte und Anhörung und
- das Überdenken der geplanten Änderungen.

Denkmäler sind keine Last, sondern Fundament unserer Identität. Sie sind kulturelles Erbe, gesellschaftliche Verpflichtung und Ressource für eine nachhaltige Zukunft. Es ist nicht hinnehmbar, dass die öffentliche Hand sich zunehmend aus dieser Verantwortung zurückzieht.



Dr. Silke Eilers